

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/29 2011/10/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2012

Index

L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §56;
AVG §66 Abs2;
AVG §66 Abs4;
ChancengleichheitG OÖ 2008 §40 Abs1 Z1;
ChancengleichheitG OÖ 2008 §40 Abs1 Z2;
ChancengleichheitG OÖ 2008 §40 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde der Oberösterreichischen Landesregierung gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 22. März 2011, Zl. VwSen-590287/2/Gf/Mu, betreffend Kostenersatz für eine Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (mitbeteiligte Partei: IH in L, vertreten durch Landl Edlmann Ganzert Rechtsanwaltspartnerschaft (OG) in 4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 36), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Mit Bescheid vom 3. Februar 2011 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Mitbeteiligte gemäß § 40 Abs. 1 Z. 2 des Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes, LGBl. Nr. 41/2008 (Oö. ChG), verpflichtet, einen Betrag von EUR 17.295,11 als Kostenersatz für die gewährte Hilfe durch Beschäftigung mit interner Unterbringung zu leisten. Mit Bescheid vom 3. Februar 2011 hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 2, des Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 41 aus 2008, (Oö. ChG), verpflichtet, einen Betrag von EUR 17.295,11 als Kostenersatz für die gewährte Hilfe durch Beschäftigung mit interner Unterbringung zu leisten.

Zur Begründung führte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Wesentlichen aus, dass der Mitbeteiligten mit Bescheid vom 20. März 2008 rückwirkend ab Dezember 2007 Hilfe zur Beschäftigung in einer bestimmt bezeichneten Tagesheimstätte mit interner Unterbringung gewährt worden sei. Ab dem Inkrafttreten des Oö. ChG mit 1. September 2008 sei diese Leistung als Hauptleistung gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. anzusehen. Seit 1. September 2008 seien ungedeckte Kosten in der Höhe von EUR 52.858,44 aufgelaufen. Im Zeitpunkt der Leistungsgewährung sei der Behörde der Vermögensstand der Mitbeteiligten per 31. Dezember 2004 in der Höhe von EUR 41.203,34 bekannt gewesen. Nunmehr verfüge die Mitbeteiligte per 15. März 2010 über ein Vermögen von EUR 58.498,45. Die Differenz von EUR 17.295,11 sei daher als nachträglich bekannt gewordenes Vermögen gemäß § 40 Abs. 1 Z. 2 Oö. ChG für den Kostenersatz heranzuziehen. Zur Begründung führte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Wesentlichen aus, dass der Mitbeteiligten mit Bescheid vom 20. März 2008 rückwirkend ab Dezember 2007 Hilfe zur Beschäftigung in einer bestimmt bezeichneten Tagesheimstätte mit interner Unterbringung gewährt worden sei. Ab dem Inkrafttreten des Oö. ChG mit 1. September 2008 sei diese Leistung als Hauptleistung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. anzusehen. Seit 1. September 2008 seien ungedeckte Kosten in der Höhe von EUR 52.858,44 aufgelaufen. Im Zeitpunkt der Leistungsgewährung sei der Behörde der Vermögensstand der Mitbeteiligten per 31. Dezember 2004 in der Höhe von EUR 41.203,34 bekannt gewesen. Nunmehr verfüge die Mitbeteiligte per 15. März 2010 über ein Vermögen von EUR 58.498,45. Die Differenz von EUR 17.295,11 sei daher als nachträglich bekannt gewordenes Vermögen gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. ChG für den Kostenersatz heranzuziehen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. März 2011 hat der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich der Berufung der Mitbeteiligten stattgegeben, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Februar 2011 behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Feststellungen der Behörde erster Instanz über das Vermögen der Mitbeteiligten und den ungedeckten Aufwand unstrittig seien. Der gegenständlich geltend gemachte ungedeckte Aufwand sei im Zeitraum vom 1. September 2008 bis Ende September 2009 entstanden. Es sei die Frage zu prüfen, ob zur Deckung dieses Aufwandes der gesamte im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 15. März 2010 entstandene Vermögenszuwachs als nachträglich hervorgekommenes Vermögen heranzuziehen sei. § 40 Abs. 1 Z. 2 Oö. ChG stelle auf den Zeitpunkt der Leistung ab. Erstrecke sich dieser über einen längeren Zeitraum, so sei zunächst in einem ersten Schritt zu ermitteln, ob das Vermögen zu Beginn und zum Ende der Leistung überhaupt jeweils "hinreichend" im Sinn von § 20 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG gewesen sei. Hierauf sei in einem zweiten Schritt "der Anteil des zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden, erst nachträglich bekannt gewordenen Vermögens zu separieren". Dies bedeute, dass im gegenständlichen Fall zuerst der Vermögensstand der Mitbeteiligten am 1. September 2008 und sodann jener per Ende September 2009 festzustellen gewesen wäre. Darüber hinaus sei festzustellen, ob und inwieweit darin jeweils ein Anteil eines erst nachträglich bekannt gewordenen Vermögens enthalten sei. Nur dieser

Anteil hätte vorgeschrieben werden dürfen. Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Feststellungen der Behörde erster Instanz über das Vermögen der Mitbeteiligten und den ungedeckten Aufwand unstrittig seien. Der gegenständlich geltend gemachte ungedeckte Aufwand sei im Zeitraum vom 1. September 2008 bis Ende September 2009 entstanden. Es sei die Frage zu prüfen, ob zur Deckung dieses Aufwandes der gesamte im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 15. März 2010 entstandene Vermögenszuwachs als nachträglich hervorgekommenes Vermögen heranzuziehen sei. Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. ChG stelle auf den Zeitpunkt der Leistung ab. Erstrecke sich dieser über einen längeren Zeitraum, so sei zunächst in einem ersten Schritt zu ermitteln, ob das Vermögen zu Beginn und zum Ende der Leistung überhaupt jeweils "hinreichend" im Sinn von Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer eins, Oö. ChG gewesen sei. Hierauf sei in einem zweiten Schritt "der Anteil des zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden, erst nachträglich bekannt gewordenen Vermögens zu separieren". Dies bedeute, dass im gegenständlichen Fall zuerst der Vermögensstand der Mitbeteiligten am 1. September 2008 und sodann jener per Ende September 2009 festzustellen gewesen wäre. Darüber hinaus sei festzustellen, ob und inwieweit darin jeweils ein Anteil eines erst nachträglich bekannt gewordenen Vermögens enthalten sei. Nur dieser Anteil hätte vorgeschrieben werden dürfen.

Dem von der Behörde erster Instanz vorgelegten Akt ließen sich zu den demnach entscheidungsrelevanten Fragen und Zeitpunkten keinerlei Hinweise entnehmen. Da es der belangten Behörde als einer "außerhalb des Instanzenzuges der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung stehenden Rechtsschutzinstitution" verwehrt sei, die Behörde erster Instanz mit den entsprechenden ergänzenden Ermittlungen zu beauftragen, sei bei einer derartigen Sachlage nur mehr die Möglichkeit geblieben, den Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Dem von der Behörde erster Instanz vorgelegten Akt ließen sich zu den demnach entscheidungsrelevanten Fragen und Zeitpunkten keinerlei Hinweise entnehmen. Da es der belangten Behörde als einer "außerhalb des Instanzenzuges der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung stehenden Rechtsschutzinstitution" verwehrt sei, die Behörde erster Instanz mit den entsprechenden ergänzenden Ermittlungen zu beauftragen, sei bei einer derartigen Sachlage nur mehr die Möglichkeit geblieben, den Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Amtsbeschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete - ebenso wie die mitbeteiligte Partei - eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Oö. ChG ist die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 (eine solche Leistung wird der Mitbeteiligten unstrittig laufend gewährt) zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn (Z. 1) sie oder er zu hinreichendem Einkommen oder verwertbarem Vermögen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z. 1 gelangt oder (Z. 2) nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z. 1 hatte. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Oö. ChG ist die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach Paragraph 8, Absatz eins, (eine solche Leistung wird der Mitbeteiligten unstrittig laufend gewährt) zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn (Ziffer eins,) sie oder er zu hinreichendem Einkommen oder verwertbarem Vermögen im Sinn des Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer eins, gelangt oder (Ziffer 2,) nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen im Sinn des Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer eins, hatte.

Die belangte Behörde vertrat im Ergebnis die Auffassung, dass der Leistungsempfänger für die rückständigen Kosten der in einer bestimmten Periode bezogenen Leistung nur aus dem (nachträglich bekanntgewordenen) Vermögenszuwachs dieser Periode Ersatz zu leisten hat.

Nach § 40 Abs. 1 Oö. ChG hat der Leistungsempfänger Ersatz zu leisten, wenn er zu hinreichendem Einkommen gelangt (Z. 1) oder nachträglich bekannt wird, dass er bereits "zur Zeit der Leistung" hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatte. Mit einer derartigen Vorschrift wird bewirkt, dass die Behörde, der das Einkommen oder Vermögen bereits bei Hilfestellung bekannt war, die aber eine entsprechende Berücksichtigung unterlassen hat, dieses Versäumnis nicht im Wege einer Kostenersatzvorschrift nachholen kann (vgl. Pfeil, Österreichisches

Sozialhilferecht, 520 f, und die dort zitierte hg. Judikatur). Daraus ist ersichtlich, dass unter dem Begriff "zur Zeit der Leistung" in § 40 Abs. 1 Z. 2 Oö. ChG der Zeitpunkt des (in der Regel durch Erlassung eines Bescheides zum Ausdruck kommenden) behördlichen Entschlusses auf Zuerkennung der Leistung zu verstehen ist, kann doch der Träger der Behindertenhilfe bei der Zuerkennung einer Leistung nur solches Einkommen bzw. Vermögen berücksichtigen, das in diesem Zeitpunkt bekannt ist. Danach ist (sowohl während des laufenden Bezuges der Leistung als auch nach deren Einstellung) bekannt gewordenes Vermögen ebenso wie nach diesem Zeitpunkt erlangtes Vermögen zum Kostenersatz heranzuziehen. Dabei ist unerheblich, aus welchen Quellen das Vermögen stammt (vgl. etwa das zum Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz ergangene, aber auch hier maßgebliche Erkenntnis vom 29. Jänner 2009, ZI. 2006/10/0060). Somit ist auch unerheblich, in welchem Zeitraum das Vermögen erworben worden ist. Nach Paragraph 40, Absatz eins, Oö. ChG hat der Leistungsempfänger Ersatz zu leisten, wenn er zu hinreichendem Einkommen gelangt (Ziffer eins,) oder nachträglich bekannt wird, dass er bereits "zur Zeit der Leistung" hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatte. Mit einer derartigen Vorschrift wird bewirkt, dass die Behörde, der das Einkommen oder Vermögen bereits bei Hilfgewährung bekannt war, die aber eine entsprechende Berücksichtigung unterlassen hat, dieses Versäumnis nicht im Wege einer Kostenersatzvorschrift nachholen kann (vergleiche, Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, 520 f, und die dort zitierte hg. Judikatur). Daraus ist ersichtlich, dass unter dem Begriff "zur Zeit der Leistung" in Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. ChG der Zeitpunkt des (in der Regel durch Erlassung eines Bescheides zum Ausdruck kommenden) behördlichen Entschlusses auf Zuerkennung der Leistung zu verstehen ist, kann doch der Träger der Behindertenhilfe bei der Zuerkennung einer Leistung nur solches Einkommen bzw. Vermögen berücksichtigen, das in diesem Zeitpunkt bekannt ist. Danach ist (sowohl während des laufenden Bezuges der Leistung als auch nach deren Einstellung) bekannt gewordenes Vermögen ebenso wie nach diesem Zeitpunkt erlangtes Vermögen zum Kostenersatz heranzuziehen. Dabei ist unerheblich, aus welchen Quellen das Vermögen stammt (vergleiche, etwa das zum Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz ergangene, aber auch hier maßgebliche Erkenntnis vom 29. Jänner 2009, ZI. 2006/10/0060). Somit ist auch unerheblich, in welchem Zeitraum das Vermögen erworben worden ist.

Im vorliegenden Fall war der Behörde nach den von der Mitbeteiligten in der Berufung - und in der Gegenschrift im vorliegenden Verfahren - nicht bestrittenen Feststellungen der Behörde erster Instanz im Zeitpunkt der Leistungsgewährung ein Vermögen der Mitbeteiligten in der Höhe von EUR 41.203,34 bekannt. Das nunmehr unstrittig vorhandene weitere Vermögen von EUR 17.295,11 ist daher als nachträglich bekannt gewordenes Vermögen gemäß § 40 Abs. 1 Z. 2 Oö. ChG bzw. als nachträglich erworbenes Vermögen gemäß § 40 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. zum Ersatz heranzuziehen. Im vorliegenden Fall war der Behörde nach den von der Mitbeteiligten in der Berufung - und in der Gegenschrift im vorliegenden Verfahren - nicht bestrittenen Feststellungen der Behörde erster Instanz im Zeitpunkt der Leistungsgewährung ein Vermögen der Mitbeteiligten in der Höhe von EUR 41.203,34 bekannt. Das nunmehr unstrittig vorhandene weitere Vermögen von EUR 17.295,11 ist daher als nachträglich bekannt gewordenes Vermögen gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. ChG bzw. als nachträglich erworbenes Vermögen gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. zum Ersatz heranzuziehen.

Der Umstand, dass die Behörde erster Instanz die Verpflichtung der Mitbeteiligten zum Rückersatz nur auf § 40 Abs. 1 Z. 2 Oö. ChG gestützt hat, steht einer Heranziehung auch von § 40 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. als Rechtsgrundlage im Rahmen der "Sache" des Berufungsverfahrens (Verpflichtung der Mitbeteiligten zum Kostenersatz für die gewährte Leistung aus ihrem Vermögen) gemäß § 66 Abs. 4 AVG nicht entgegen. Der Umstand, dass die Behörde erster Instanz die Verpflichtung der Mitbeteiligten zum Rückersatz nur auf Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 2, Oö. ChG gestützt hat, steht einer Heranziehung auch von Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. als Rechtsgrundlage im Rahmen der "Sache" des Berufungsverfahrens (Verpflichtung der Mitbeteiligten zum Kostenersatz für die gewährte Leistung aus ihrem Vermögen) gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG nicht entgegen.

Nach dem Gesagten ist es weder erforderlich, den Vermögensstand am Beginn der Periode, in der der Rückstand aufgelaufen ist, noch jenen am Ende dieser Periode zu erheben. Da das der Mitbeteiligten nach dem Bescheid der Behörde erster Instanz verbleibende Vermögen von EUR 41.203,34 den Freibetrag von EUR 12.000,- gemäß § 3 Abs. 3 der (u.a.) auf Grundlage von § 20 Oö. ChG ergangenen Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen sowie die Richtsätze für das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG festgelegt werden, LGBl. Nr. 78/2008, jedenfalls übersteigt, waren auch keine weiteren Erhebungen zur Frage der Verwertbarkeit dieses Barvermögens notwendig. Nach dem Gesagten ist es weder erforderlich, den Vermögensstand am Beginn der Periode,

in der der Rückstand aufgelaufen ist, noch jenen am Ende dieser Periode zu erheben. Da das der Mitbeteiligten nach dem Bescheid der Behörde erster Instanz verbleibende Vermögen von EUR 41.203,34 den Freibetrag von EUR 12.000,-- gemäß Paragraph 3, Absatz 3, der (u.a.) auf Grundlage von Paragraph 20, Oö. ChG ergangenen Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen sowie die Richtsätze für das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG festgelegt werden, Landesgesetzblatt Nr. 78 aus 2008,, jedenfalls übersteigt, waren auch keine weiteren Erhebungen zur Frage der Verwertbarkeit dieses Barvermögens notwendig.

Die von der belangten Behörde zum Anlass für die Behebung und Zurückverweisung gemäß § 66 Abs. 2 AVG genommenen weiteren Erhebungen sind daher nicht erforderlich. Schon deshalb ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet. Die von der belangten Behörde zum Anlass für die Behebung und Zurückverweisung gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG genommenen weiteren Erhebungen sind daher nicht erforderlich. Schon deshalb ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

Im Übrigen ist aus dem angefochtenen Bescheid weder ersichtlich, warum eine Verhandlung unausweichlich erscheint, noch warum die belangte Behörde die ihrer Ansicht nach erforderlichen Erhebungen nicht selbst durchführen konnte (vgl. zu diesen Erfordernissen etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2009, Zl. 2006/10/0220). Im Übrigen ist aus dem angefochtenen Bescheid weder ersichtlich, warum eine Verhandlung unausweichlich erscheint, noch warum die belangte Behörde die ihrer Ansicht nach erforderlichen Erhebungen nicht selbst durchführen konnte vergleiche , zu diesen Erfordernissen etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2009, Zl. 2006/10/0220).

Der angefochtene Bescheid war gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 29. Februar 2012

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsgebiete Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011100069.X00

Im RIS seit

03.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at